

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an den Arbeitskreis
„Zweckverbände“ im Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-05-04B ba-we

Datum
18.09.2015

Vorbericht für die 11. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“

Zu TOP 2 – Genehmigung des Protokolls der Arbeitskreissitzung vom 14. Oktober 2014

Das Protokoll ist dem Vorbericht als Anlage beigelegt.

Zu TOP 4 – Simulationsstudie und Energieanalyse der Kläranlage Aschersleben

Zur Information der Teilnehmer ist ein Aufsatz von Prof. Dr.-Ing. Schröder beigelegt, der in der Zeitschrift Stadt und Gemeinde 1-2 2015 veröffentlicht wurde.

Zu TOP 5 – Gebührenerhebung für Straßenoberflächenentwässerung

Viele Städte und Gemeinden Sachsen-Anhalts sowie ihre Zweckverbände betreiben öffentliche Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, an die neben öffentlichen und privaten Grundstücken auch Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen angeschlossen sind.

In Sachsen-Anhalt war bisher noch nicht obergerichtlich geklärt, ob die Betreiber der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen von den Straßenbaulastträgern Niederschlagswassergebühren für die Straßenentwässerung erheben dürfen.

Zwar haben bereits die 2. Kammer mit Urteil vom 11.09.2014, AZ: 2 A 308/12 MD und die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg mit Urteil vom 11.11.2014, AZ: 9 A 150/14 MD grundsätzlich einen Gebührenanspruch der Anlagenbetreiber für die Straßenoberflächenentwässerung bejaht, im Ergebnis die Niederschlagswassergebührenbescheide jedoch aus anderen Gründen aufgehoben.

...

Nach Kenntnis der Landesgeschäftsstelle ist es dann in Sachsen-Anhalt erstmals der Stadt Leuna gelungen, erstinstanzlich Niederschlagswassergebühren für die Straßenoberflächen-entwässerung gegen den Landkreis Saalekreis und das Land Sachsen-Anhalt durchzusetzen. Mit Urteilen vom 10.02.2015 (AZ: 4 A 71/13 HAL und AZ: 4 A 105/13 HAL) bestätigte das Verwaltungsgericht Halle die Rechtmäßigkeit der von der Stadt Leuna erlassenen Gebührenbescheide.

Gegen diese Urteile wurden Anträge auf Zulassung der Berufung gestellt, die mittlerweile vom Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zurückgewiesen wurden. Den Beschluss 4 L 32/15 vom 24.06.2015 und das vorinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Halle 4 A 71/13 HAL vom 10.02.2015 sind zu Ihrer Kenntnis beigelegt.

Nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle hat die Entscheidung der in diesen Verfahren streitgegenständlichen Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung für alle Städte, Gemeinden und Abwasserzweckverbände in Sachsen-Anhalt. Denn nunmehr ist abschließend geklärt, dass alle Straßenbaulastträger für die Entwässerung ihrer versiegelten Straßenflächen zur Entrichtung von Niederschlagswassergebühren herangezogen werden dürfen, wenn sie die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen der Städte und Gemeinden bzw. ihrer Zweckverbände benutzen. Aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses vom 05.05.2015 beteiligt sich der SGSA daher an den Verfahrenskosten der Stadt Leuna.

Der häufig erhobene Einwand der Straßenbaulastträger, dass eine Gebührenerhebung aufgrund einer sogenannten Ortsdurchfahrtsvereinbarung vertraglich ausgeschlossen sei, war in den vorgenannten Verfahren nicht streitgegenständlich. In der Landesgeschäftsstelle ist dazu auch keine Entscheidung aus Sachsen-Anhalt bekannt.

Allerdings sind dazu in Nordrhein-Westfalen schon mehrere Entscheidungen ergangen. OD-Vereinbarungen sind danach nichtig nach § 134 BGB, wenn ein Gebührenverzicht auf unbestimmte Zeit vereinbart wurde, dem keine äquivalente Gegenleistung gegenübersteht. Es komme auch nicht darauf an, dass die Zahlungen des Straßenbaulastträgers die Höhe der bisher angefallenen Gebühren erreicht oder überschreitet, so schon OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.11.2009, 9 A 2045/08 sowie VG Münster, Urteil vom 26.03.2014, 7 K 2604/12 und VG Köln, Urteil vom 12.03.2013, 14 K 331/11. Die vorgenannten Entscheidungen sind zu Ihrer Kenntnis beigelegt.

Die Mitglieder des Arbeitskreises werden um Diskussion dieser Entscheidungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen für Sachsen-Anhalt gebeten. Anschließend könnte der Ausschuss Empfehlungen zur zukünftigen Verfahrensweise geben.

Zu TOP 6 – Gewässerunterhaltung durch Zweckverbände

Der Arbeitskreis hat dieses Thema erstmalig in seiner 5. Sitzung am 07.06.2012 in Blankenburg (Harz) unter TOP 5 (S. 7 f. der Sitzungsniederschrift) diskutiert.

In dieser Sitzung hatten mit Ausnahme eines Zweckverbandes alle anderen ihre Bereitschaft zur Übernahme der Aufgabe Gewässerunterhaltung signalisiert.

Nachdem das Landesverfassungsgericht mit Urteil vom 30.06.2015 das Landeswassergesetz teilweise für verfassungswidrig erklärt hat, haben der Waldbesitzerverband, der Grundbesitzerverband, der Bauernverband, der Bauernbund, der Landkreistag und der Städte- und

Gemeindebund Herrn Minister Dr. Aeikens mit Schreiben vom 10.08.2015 um ein Gespräch zur effizienten Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt gebeten.

Mit den vorgenannten Verbänden hat der Städte- und Gemeindebund bereits Sondierungsgespräche zu einer Neustrukturierung der Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt geführt.

Über die Ergebnisse werden die Teilnehmer in der Sitzung informiert. Anschließend soll das weitere Vorgehen besprochen werden.

Zu TOP 8 – Zuordnung der Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

Das Bundesamt für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) hat mit Datum vom 31.07.2015 beigefügten Entwurf eines Übertragungsbescheides übersandt. Das BADV hat sowohl dem SGSA als auch den von der beabsichtigten Übertragung begünstigten Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme dazu bis 30. Oktober 2015 eingeräumt.

Der beabsichtigten Zuordnung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Zu DDR-Zeiten wurden in den Bezirken Halle, Leipzig und Magdeburg Gemeinden und Betriebe vom VEB Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz über eine 600 km lange Ringleitung mit Wasser versorgt. An diese Ringleitung waren und sind örtliche Trinkwasserverteilnetze angeschlossen. Diese Verteilnetze stehen im Eigentum örtlicher Wasserversorgungsunternehmen, die aus der Umwandlung der VEB WAB in Kapitalgesellschaften hervorgegangen sind.

Der VEB Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz wurde nach der Umwandlungsverordnung in die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) mit Sitz in Torgau umgewandelt. Diese Gesellschaft wurde am 11.06.1990 in das Handelsregister unter HRB Nr. 86 eingetragen. Alleingesellschafter war die Treuhandanstalt des Bundes mit Sitz in Berlin. Das Stammkapital der FEO betrug 250.000.000 Euro. Die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt stellten Anträge auf Übertragung der Geschäftsanteile an dieser neuen Gesellschaft. Die Treuhandanstalt lehnte diese jedoch ab.

Im Jahr 1993 beantragte die Stadt Halle für sich und zahlreiche andere Gemeinden aus Sachsen-Anhalt die Kommunalisierung durch Übertragung von Geschäftsanteilen nach § 4 Abs. 2 Kommunalvermögensgesetz.

Im Jahr 1994 verkaufte die Treuhandanstalt einen Geschäftsanteil von 51 % an der FEO im Nennwert von 127,5 Mio. DM an die Bietergemeinschaft Mitteldeutsche Wasser und Abwasser GmbH Halle (vorher VEB WAB Halle) und Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, die eigens dafür eine GbR gegründet hatten, für einen Kaufpreis von 280 Mio. DM. Der verbliebene Geschäftsanteil von 49 % im Nennwert von 122,5 Mio. DM wurde je zu Hälfte unentgeltlich an die Länder Sachsen-Anhalt und Sachsen treuhänderisch für die in ihrem Versorgungsgebiet gelegenen Kommunen übertragen.

Anschließend übertrug das Land Sachsen-Anhalt „seinen“ Geschäftsanteil unentgeltlich an die Fernwasserbeteiligungsgesellschaft bürgerlichen Rechts zur treuhänderischen Verwaltung.

Gesellschafter dieser im März 1999 aufgelösten Beteiligungsgesellschaft waren die MIDEWA Mitteldeutsche Wasser und Abwasser GmbH i.L. und die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM). Nachfolgend wurde die Entflechtung der MIDEWA GmbH i.L. beschlossen.

Im Jahr 1995 lehnte die Treuhandanstalt, nunmehr Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, die Zuordnungsanträge der Kommunen mit der Begründung ab, es handele sich nicht um eine kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, sondern um eine Versorgung mit überörtlicher und übergemeindlicher Funktion.

Die Stadt Halle hat den ablehnenden Bescheid vom 20. Juli 1995 für sich und die von ihr vertretenen Gemeinden angefochten.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied mit Urteil vom 20.01.2005, 3 C 31.03, dass die Trinkwasserversorgung unabhängig von der örtlichen Lage der Anlagen eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft darstellt. Es sprach den beteiligten Gemeinden einen Übertragungsanspruch auf 100 % des Gesellschaftsvermögens der FEO zu. Verteilungsmaßstab sollte der jeweilige Fernwasserbezug der an das Fernwasserversorgungssystem angeschlossenen Gemeinden am Stichtag 03.10.1990 sein.

Basierend auf den Fernwasserbezugsmengen der Gemeinden ermittelten die Liquidatoren der ehemaligen VEB WAB Halle, Magdeburg und Leipzig gemeindescharf die Ansprüche auf die jeweiligen Geschäftsanteile.

Danach müssten den sächsischen Gemeinden rund 29 % und den sachsen-anhaltischen Gemeinden rund 71 % der Geschäftsanteile an der FEO zugeordnet werden.

Die derzeit von der TWM mit Trinkwasser versorgten Gemeinden haben ihre zukünftigen Anteile an der FEO bereits im Jahr 2014 auf die TWM übertragen. Das BADV wird die Anteile dieser Gemeinden daher voraussichtlich direkt auf die TWM zuordnen.

Für die anderen sachsen-anhaltischen Gemeinden könnte eine Bündelung der noch zuzuordnenden FEO-Anteile auf einen noch zu bildenden Zweckverband in Betracht kommen. Dafür sprächen Kostenvorteile und der geringe Aufwand zur Bildung eines Zweckverbandes. Die TWM hat Interesse bekundet, Mitglied dieses Zweckverbandes zu werden.

Die Landesgeschäftsstelle verfolgt das Ziel, dass die Gemeinden ihre Anteile nicht verkaufen sondern bündeln.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle sind noch einige Fragen vor einer Zuordnung zu klären.

Weitere Informationen erhalten die Teilnehmer in der Sitzung.

Zu TOP 9 – Klärschlammverordnung

Zu Ihrer Information ist diesem Vorbericht ein Handout von Herrn Dr. Bergs, zuständiger Referatsleiter im BMUB, beigelegt. Dieses hat er anlässlich des Erfahrungsaustausches Umwelt des Deutschen Städte- und Gemeindebundes am 25.08.2015 verteilt.

In der Sitzung werden die Teilnehmer auch über die zum Verordnungsentwurf zur Neuordnung der Klärschlammverwertung (RdSchr des SGSA vom 08.09.2015) in der Landesgeschäftsstelle eingegangenen Stellungnahmen informiert.

Zu TOP 11 – Probleme bei Verlängerung wasserrechtlicher Erlaubnisse

Der Arbeitskreis hat sich in seiner 8. Sitzung am 17. Oktober 2013 unter TOP 9 mit diesem Thema am Beispiel der Kläranlage Dessau befasst.

Die Landesgeschäftsstelle des SGSA würde gern erfahren, ob bei anderen Aufgabenträgern ähnliche Probleme mit den Wasserbehörden bestehen. Die Teilnehmer werden diesbezüglich um Mitteilung gebeten.

Zu TOP 12 – Mitteilungen

12.1 – Energieaudits

Die Anwendung der Vorschriften der §§ 8 ff. Energiedienstleistungsgesetz bereitet in der kommunalen Praxis erhebliche Schwierigkeiten. Beigefügtem DStGB Aktuell Beitrag vom 11.09.2015 können Sie entnehmen, dass sich der DStGB und der DST nochmals gemeinsam mit einem Fragenkatalog an das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gewandt haben.

12.2 – IT-Sicherheitsgesetz verabschiedet

Insgesamt 3 Artikel aus der Zeitschrift für Kommunalwirtschaft Ausgaben August/September 2015 sind dazu zu Ihrer Kenntnis beigefügt.

12.3 – Anthropogene Spurenstoffe und 4. Reinigungsstufe

Diese Themen werden auf Bundes- und Landesebene derzeit verstärkt diskutiert. Informationen dazu können Sie den beigefügten Beiträgen aus der Augustausgabe 2015 der Zeitschrift nahdran entnehmen.

12.4 – Leitbild der Landesregierung zu effizienten Strukturen der Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung

Das Thema wurde am 04.06.2015 im Landtag von Sachsen-Anhalt behandelt. Ein Auszug aus dem Plenarprotokoll 6/90 darüber ist zu Ihrer Kenntnis beigefügt.

12.5 – Neue Inspektionsverfahren für Trinkwasserleitungen

In der Dezemberausgabe 2014 der Zeitschrift für Kommunalwirtschaft wurde dazu der beigefügte Beitrag veröffentlicht.

12.6 – Aufkommen und Aufkommensverwendung der Abwasserabgabe

Ein dazu in der Zeitschrift Wasser und Abfall 3/2015 veröffentlichter Beitrag ist zu Ihrer Kenntnis beigefügt.

12.7 – Nachträgliche Verschärfung der Überwachungswerte für die Abwasserreinigung

Über das dazu ergangene Urteil des OVG Lüneburg vom 20.11.2014 wurde in der Märzausgabe 2015 der Zeitschrift Public Services der pwc berichtet.

12.8 – Keine Prozesszinsen bei rückwirkender Heilung der Abgabefestsetzung

Dies hat der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg als verfassungskonform angesehen. Der Beitrag aus NVwZ 3/2015 ist zu Ihrer Kenntnis beigelegt.

12.9 – Einführung von Wassergebühren in Irland

Die private Wassernutzung war bisher in Irland kostenfrei. Mit den gewalttätigen Protesten gegen die geplante Einführung einer Wassergebühr beschäftigt sich der beigelegte FAZ-Artikel vom 18.11.2014.

12.10 – Kampagne „Die Toilette ist kein Mülleimer!“

Über eine Initiative des AZV Südholstein wurde in der Zeitschrift „Die Gemeinde SH 45/2015“ berichtet.

12.11 – Haftung für Wasserrohrbruch im Gebäude

Über das dazu ergangene Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11.9.2014 wurde in der Augustausgabe der Zeitschrift Kommunalverwaltung LSA berichtet.

12.12 – Goldrausch im Klärwerk

Über Studien und Überlegungen zur Rückgewinnung von Edelmetallen aus Klärschlamm berichtete die Volksstimme am 25.03.2015.



Baier